



**More Impact AG**  
**Frankfurt am Main**  
**ISIN: DE000A1PG979 / WKN: A1PG97**

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der

**am 4. August 2026, 11:00 Uhr,**  
**im Frankfurt Marriott Hotel, Hamburger Allee 2, 60486 Frankfurt am Main**

stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung**  
**der More Impact AG („Gesellschaft“) ein.**

## **I. Tagesordnung**

### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 gemäß § 172 AktG gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung.

### **2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für den jeweiligen Zeitraum ihrer Amtszeit Entlastung erteilt.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für den jeweiligen Zeitraum ihrer Amtszeit Entlastung erteilt.

#### **4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

#### **5. Beschlussfassung über Verlegung des Sitzes und Änderung der Firma des Unternehmens und entsprechende Anpassung von § 1 der Satzung (Firma, Sitz, Gegenstand)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Sitz der Gesellschaft soll nach Düsseldorf verlegt und die Firma der Gesellschaft soll in MH Moretelligence Holding AG geändert werden.

Entsprechend werden im Titel der Satzung und in § 1 Absatz 1 der Satzung die Worte „Frankfurt am Main“ durch das Wort „Düsseldorf“ und die Worte „More Impact“ durch die Worte „MH Moretelligence Holding“ ersetzt.

#### **6. Beschlussfassung über die Änderung von § 2 der Satzung (Grundkapital, Aktien)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 der Satzung werden gestrichen und inhaltlich durch einen neuen § 2 Absatz 4 der Satzung mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„4. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, falls nichts anderes beschlossen wird. Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine. Ein Anspruch der Aktionäre auf (Einzel-)Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen. Die Verbriefung ist insbesondere für solche Aktien ausgeschlossen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden. Die Eintragung in ein Kryptowertpapierregister gemäß § 16 eWpG ist zulässig. Der Vorstand ist daher mit Zustimmung des Aufsichtsrates - insbesondere ohne Zustimmung der Aktionäre - berechtigt, Aktien durch Eintragung in ein Kryptowertpapierregister gemäß § 16 eWpG zu begeben und für bereits begebene Aktien eine solche Eintragung vorzunehmen, sofern das Gesetz nicht die Zustimmung der Aktionäre vorsieht. Zudem ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ohne Zustimmung der Aktionäre berechtigt, als elektronische Aktien im Sinne des eWpG begebene Aktien durch inhaltsgleiche mittels Urkunde begebene Aktien zu ersetzen. Der Vorstand ist ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrates be-

*rechttigt, Aktien der Gesellschaft, die mittels Sammelurkunde begeben wurden oder mittels Einzelurkunden, die in Sammelverwahrung verwahrt werden, jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre durch ein inhaltsgleiches Zentralregisterwertpapier zu ersetzen. Sammelurkunden sind - solange die Gesellschaft nicht börsennotiert ist - bei einer der in § 10 Nr. 2 lit. a) bis c) AktG genannten Stellen zu hinterlegen.*

**7. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 237 AktG im Wege der Einziehung sowie entsprechende Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 261.021.434,00, eingeteilt in 261.021.434 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 wird um EUR 494,00 auf EUR 261.021.030,00 herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt durch Einziehung von insgesamt 494 eigenen Aktien der Gesellschaft nach §§ 237 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. AktG zum Zweck der Beseitigung dieser Mitgliedschaftsrechte und zur Herstellung eines glatten Herabsetzungsverhältnisses von 10:1 für die unter Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagene Kapitalherabsetzung.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Herabsetzung des Grundkapitals und ihrer Durchführung festzusetzen.

§ 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 261.021.030,00. Es ist eingeteilt in 261.021.030 auf den Inhaber lautende Stückaktien.“*

**8. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien nach §§ 222 ff. AktG sowie entsprechende Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung nach §§ 222 ff. AktG von EUR 261.021.030,00 um EUR 234.918.927,00 auf EUR 26.102.103,00 im Verhältnis 10:1 (in Worten: zehn zu eins) herabgesetzt, und zwar zum Zwecke der Einstellung des Herabsetzungsbetrags in voller Höhe in die freie Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

Die Kapitalherabsetzung wird in der Weise durchgeführt, dass jeweils zehn (10) auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu einer (1) auf den Inhaber lautenden Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am

Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zusammengelegt werden. Für etwaige Spitzen, die dadurch entstehen, dass ein Aktionär eine nicht im Zusammenlegungsverhältnis von 10:1 (zehn zu eins) teilbare Anzahl von Aktien hält, werden in Abstimmung mit den Depotbanken Vorkehrungen getroffen, um diese mit anderen Spitzen zusammenzulegen und für Rechnung der Beteiligten zu verwerten. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung und ihrer Durchführung festzusetzen.

§ 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.102.103,00. Es ist eingeteilt in 26.102.103 auf den Inhaber lautende Stückaktien.“*

Der Vorstand wird angewiesen, die Durchführung der unter diesem Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Kapitalherabsetzung und entsprechende Satzungsänderung in der Reihenfolge erst nach der gemäß Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Satzungsänderung und nur gemeinsam mit und in der Reihenfolge nach der gemäß Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Kapitalherabsetzung im Wege der Einziehung nach § 237 AktG zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

## **II. Weitere Angaben und Hinweise**

### **1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

<https://moreimpactag.de/inhalt/investor-relations>

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) rechtzeitig angemeldet haben.

Zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausreichend. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen (sogenannter Nachweisstichtag), also auf den

**13. Juli 2026, 24:00 Uhr.**

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der Adresse

More Impact AG  
c/o GFEI HV GmbH  
Ostergrube 11  
30559 Hannover  
E-Mail: hv@gfei.de

bis spätestens zum

**28. Juli 2026, 24:00 Uhr,**

zugehen.

## **2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte**

Die Aktionäre, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch z.B. einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind rechtzeitige Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Vollmachten, die nicht nach Maßgabe des § 135 AktG an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere nach Maßgabe des § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person erteilt werden, bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Ein Formular zur Vollmachtserteilung, welches verwendet werden kann, aber nicht muss, wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übersendet und steht den Aktionären unter der Internetadresse

<https://moreimpactag.de/inhalt/investor-relations>

zum Download zur Verfügung.

Werden Intermediäre bzw. diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater) bevollmächtigt, haben diese die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten (§ 135 Abs. 1 Satz 2 AktG). Wir empfehlen unseren Aktionären, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit den vorgenannten Personen oder Vereinigungen abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht oder ihr Widerruf gegenüber der Gesellschaft und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber

der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und können der Gesellschaft bis zum **3. August 2026, 24:00 Uhr** (Eingang maßgeblich) an folgende Adresse übermittelt werden:

More Impact AG  
c/o GFEI HV GmbH  
Ostergrube 11  
30559 Hannover  
E-Mail: [hv@gfei.de](mailto:hv@gfei.de)

Am Tag der Hauptversammlung können die Erteilung der Vollmacht, ggf. ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ggf. ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erfolgen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

### **3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**

Als zusätzlichen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall sind rechtzeitige Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Diese Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung ausschließlich weisungsgebunden aus und sind ohne konkrete Weisung des Aktionärs nicht zur Stimmausübung befugt. Ebenso wenig nehmen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Aufträge zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übersendet und steht den Aktionären unter der Internetadresse

<https://moreimpactag.de/inhalt/investor-relations>

zum Download zur Verfügung.

Die Vollmachten und Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die im Vorfeld der Hauptversammlung erteilt, geändert oder widerrufen werden, sind aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum **3. August 2026, 24:00 Uhr** (Eingang), in Textform (§ 126b BGB) an folgende Adresse zu übermitteln:

More Impact AG  
c/o GFEI HV GmbH  
Ostergrube 11  
30559 Hannover  
E-Mail: hv@gfei.de

Am Tag der Hauptversammlung können die Aktionäre noch bis zum Beginn der Abstimmung an der Ein- und Ausgangskontrolle Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen, ändern oder widerrufen.

#### **4. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG nebst Begründung und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse

<https://moreimpactag.de/inhalt/investor-relations>

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft bis zum Ablauf des **20. Juli 2026, 24:00 Uhr**, unter der Adresse

More Impact AG  
Mörfelder Landstraße 277b  
60598 Frankfurt am Main  
E-Mail: info@moreimpactag.de

zugehen und die übrigen Voraussetzungen nach § 126 bzw. § 127 AktG erfüllt sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte Gegenanträge von Aktionären bleiben unberücksichtigt.

## **5. Informationen zum Datenschutz**

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien personenbezogener Daten von Aktionären, Aktionärsvertretern und Gästen: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über die von jedem einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Eintrittskartennummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe ihrer personenbezogenen Daten können sich die Aktionäre der Gesellschaft nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

More Impact AG  
Vorstand  
Mörfelder Landstraße 277b  
60598 Frankfurt am Main  
E-Mail: [info@moreimpactag.de](mailto:info@moreimpactag.de)

Personenbezogene Daten, die die Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Aktionären und Aktionärsvertretern gestellt werden, ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.



Für Aktionäre und Aktionärsvertreter gelten die in Art. 15-21 DSGVO aufgeführten Rechte (Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie die Rechte auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit). Im Zusammenhang mit der Löschung von personenbezogenen Daten verweisen wir auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und den Art. 17 Abs. 3 der DSGVO.

Zur Ausübung der Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an [info@moreimpactag.de](mailto:info@moreimpactag.de).

Darüber hinaus haben die Aktionäre und Aktionärsvertreter auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Frankfurt am Main, im Juni 2026

More Impact AG  
Der Vorstand